

03.12.04

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Neuntes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 146. Sitzung am 3. Dezember 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 15/4404, 15/4438 – den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes
– Drucksache 15/4246 –

mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert angenommen:

Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- ,a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Rechenschaftsberichte für das Jahr 2003 können auf der Grundlage der §§ 24, 26, 26a und 28 in ihrer ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung erstellt werden.““

Fristablauf: 24.12.04
Initiativgesetz des Bundestages